



Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Bürgeramt Mülheim
Postfach 910754 · 51077 Köln

**Hauptabteilung Planung und Bau Kanalnetze,
Gewässer und Hochwasserschutz**

Ostmerheimer Straße 555 · 51109 Köln

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB-Linien: Linie 1 Haltestelle Merheim
Linie 13/18 Haltestelle Holweide
DB/VRS: S11 (Holweide)
anschließend in allen 3 Fällen mit dem Bus
Linie 157 bis Haltestelle Eggerbachstraße

Auskunft erteilt: Marc Daniel Heintz
Zimmer: Geb.90 Raum 237
fon 0221 221 - 22146
fax 0221 221 -
e-mail: MarcDaniel.Heintz@steb-koeln.de

02-9-0 (Bürgeramt Mülheim)

z. Hd. Frau Düx

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

Ihre E-Mail vom 08.08.2017 StEB/TP/13/Htz

17.08.2017

**Stellungnahme der StEB zur Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertre-
tung Mülheim**

Überflutungen in der Edelhofstraße in Flittard

Sehr geehrte Frau Düx,
sehr geehrte Damen und Herren,

bei dem Unwetter am 19. Juli 2017 fielen auf das Kölner Stadtgebiet verbreitet mehr als 60 Liter Regen pro Quadratmeter in zwei Stunde – so auch im Stadtteil Flittard. Die Jahresniederschlagsmenge in Köln liegt bei ca. 700 bis 800 Litern pro Quadratmeter, d. h. dass ca. 8 % des gesamten Jahresniederschlags innerhalb von 2 Stunden gefallen sind. Niederschlagsmengen werden statistisch anhand ihrer Intensität erfasst und die zeitliche Betrachtung ergab, dass etwa alle 100 Jahre mit einem derart heftigen Starkregenereignis wie am 19. Juli gerechnet werden muss. Hierbei handelt es sich um einen statistischen Wert, der eine Einstufung des Ereignisses ermöglicht und keinesfalls wörtlich im Hinblick auf den Zeitpunkt des nächsten Starkregenereignisses interpretiert werden darf.

Dies vorausschickend nehme ich zu den einzelnen Fragen der CDU-Fraktion wie folgt Stellung:



1. Wie oft werden die Sinkkästen im betroffenen Bereich, die Straße weist hier eine Senke auf, gereinigt?

Die Reinigung der Straßenabläufe erfolgt im Regelfall einmal jährlich, auf Brücken und Unterführungen auch mehrmals.

Sollte ein Straßenablauf dennoch einmal verstopft sein, haben Anwohnerinnen und Anwohner die Möglichkeit, über die städtische Plattform „Sag's uns“ eine Meldung abzusetzen, so dass kurzfristig eine Reinigung erfolgt.

2. Wer haftet für Schäden an Häusern und Hausrat der Anwohner, wenn die Stadt die Entwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß reinigt und pflegt?

Zunächst bitte ich zu berücksichtigen, dass Haftungsfragen nicht pauschal beantwortet werden können, da es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.

Grundsätzlich ist es so, dass für den Abwasserbeseitigungspflichtigen Wartungs- und Unterhaltungspflichten im Hinblick auf die öffentliche Abwasseranlage (regelmäßige Überwachung, Wartung, Reinigung etc.) bestehen. Wird eine solche Pflicht schuldhaft verletzt und führt dies bei einem Dritten zu einem Schaden, kann diese Pflichtverletzung eine Schadensersatzpflicht auslösen.

Bei Schäden, die durch unterirdischen Wasseraustritt aus dem öffentlichen Kanalnetz an Gebäuden bzw. in Räumen entstehen, ist allerdings zu beachten, dass sich der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Absatz 7 der *Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – vom 03. Dezember 2010 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 01. Juli 2014* gegen einen Rückstau bis zur Rückstauenebene (Straßenoberkante) selber absichern muss. Geschieht dies nicht, liegt der Schaden grundsätzlich außerhalb einer Pflichtverletzung des Abwasserbeseitigungspflichtigen und eine Haftung scheidet aus.

3. Könnte mittelfristig eine bauliche Maßnahme an der Kanalisation für Abhilfe in diesem Bereich sorgen, wenn ja, gibt es bereits Überlegungen hierzu?

Die StEB prüfen derzeit, ob durch eine Kanalbaumaßnahme die Gefährdungslage infolge von stärkeren Regenereignissen im Bereich der Edelhofstraße reduziert werden kann.

Auch wenn die Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen durch eine solche Maßnahme erhöht würde, muss auch künftig davon ausgegangen werden, dass derart extreme Wassermengen wie bei dem Starkregenereignis am 19. Juli 2017 von der Kanalisation nicht aufgenommen werden können. Unwetter, bei denen innerhalb weniger Stunden fast ein Zehntel der Jahresniederschlagsmenge fällt, sind unabwendbare, durch elementare Naturkräfte herbeigeführte Ereignisse.

Ein flächendeckender Ausbau des Kölner Kanalnetzes, um das Wasser bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen zwischenspeichern oder abzuleiten, würde zu einer unzumutbaren Verteuerung der Abwassergebühren führen und wäre technisch wahrscheinlich kaum umsetzbar.

Daher empfehlen die StEB den Kölner Hauseigentümern, tief liegende Räume wie Garagen, Keller und Souterrainwohnungen mit Objektschutzmaßnahmen gegen oberirdisch eindringendes Wasser zu schützen oder den Abschluss einer Elementarschadenversicherung zu prüfen. Dies empfiehlt auch die Verbraucherzentrale NRW (www.verbraucherzentrale.nrw/starkregen).

Hinweise, wie Privatpersonen ihr Haus gegen eindringendes Oberflächenwasser bei extremen Starkregenereignissen schützen können, finden sich auf der Themenseite www.steb-koeln.de/starkregen und dort insbesondere im Leitfaden „Wassersensibel planen und bauen in Köln“.

Mit freundlichen Grüßen



Otto Schaaf
(Vorstand)